

Verordnung über die Hundehaltung im

Markt Eging a.See

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit erlässt der Markt Eging a.See aufgrund Art. 18 Abs. 1 u. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) und Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung – GO - folgende

VERORDNUNG

§ 1 Leinenpflicht

- 1) In Badeanlagen (Freibad, Eginger See) und auf Kinderspielplätzen ist es verboten, **Hunde jeglicher Art und Größe** mitzuführen oder frei laufen zu lassen.
- 2) In sonstigen gemeindlichen Anlagen (Kurpark, Wanderwege Nr. 1-10 gem. Ortsplan, Donau-Ilz-Radweg, Bolzplätze, Grünanlagen usw.) und öffentlichen Sportplätzen müssen **Hunde jeglicher Art und Größe** stets an der Leine geführt werden. Der beiliegende Ortsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- 3) Auf sonstigen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen gilt Anleinplicht für **große** Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die in den beiliegenden Plänen dargestellt sind. Die beiliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung.
- 4) Für **Kampfhunde** gilt **generelle Anlein- und Maulkorbpflicht** außerhalb des eingefriedeten Besitztums.
- 5) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- 6) Ausgenommen von der Leinenpflicht sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundesgrenzpolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
 - f) Jagdhunde im Einsatz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513 ber. S. 583).
- 2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG und Art. 24 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 17 OWiG kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € belegt werden, wer entgegen § 1 dieser Verordnung als Hundehalter oder sonst Verantwortlicher

- a) in Badeanlagen und auf Kinderspielflächen Hunde mitführt oder frei laufen lässt (§ 1 Abs. 1).
- b) in sonstigen gemeindlichen Anlagen (Kurpark, Wanderwege Nr. 1-10 gem. Ortsplan, Donau-Ilz-Radweg, Bolzplätze, Grünanlagen usw.) und öffentlichen Sportplätzen Hunde jeglicher Art und Größe nicht stets an der Leine führt (§ 1 Abs. 2).
- c) auf sonstigen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen große Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die in der beiliegenden Karte dargestellt sind, nicht an der Leine führt (§ 1 Abs. 3 u. 5).
- d) gegen die generelle Anlein- und Maulkorbpflicht bei Kampfhunden verstößt (§ 1 Abs. 4).

§ 4

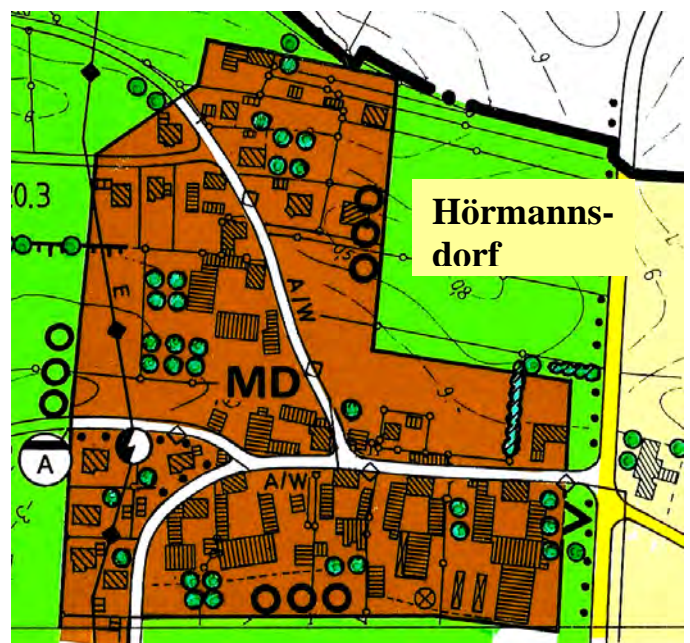
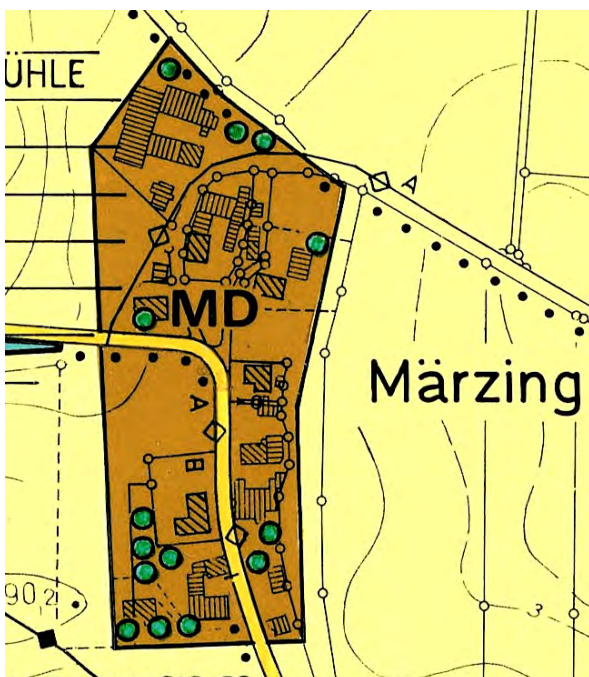
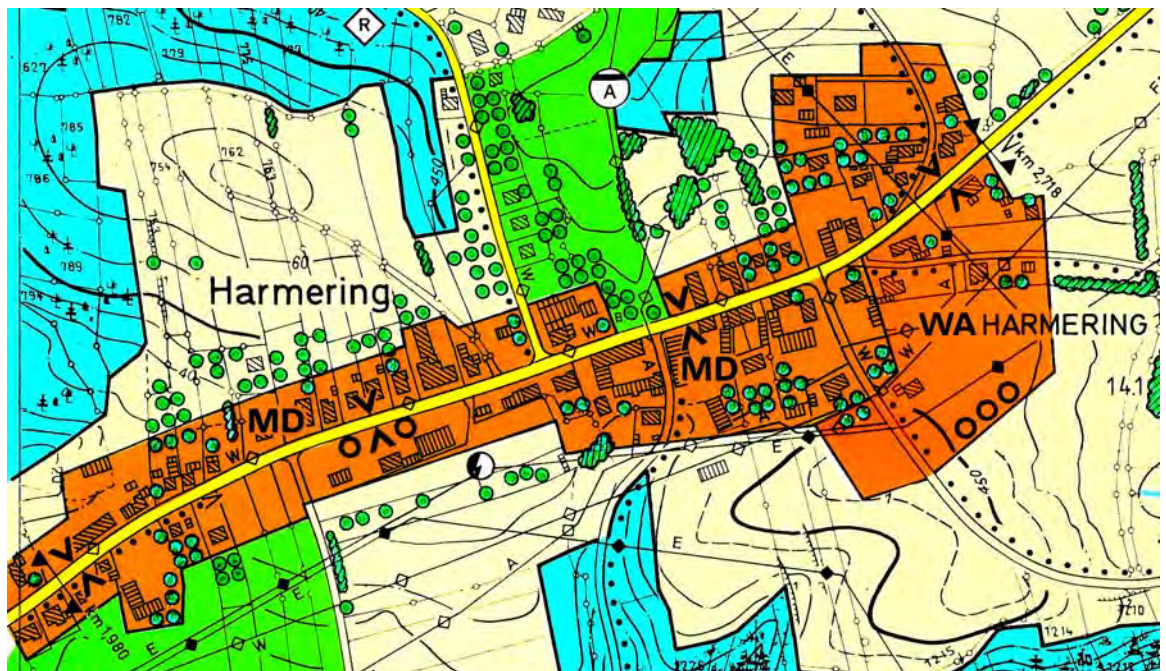
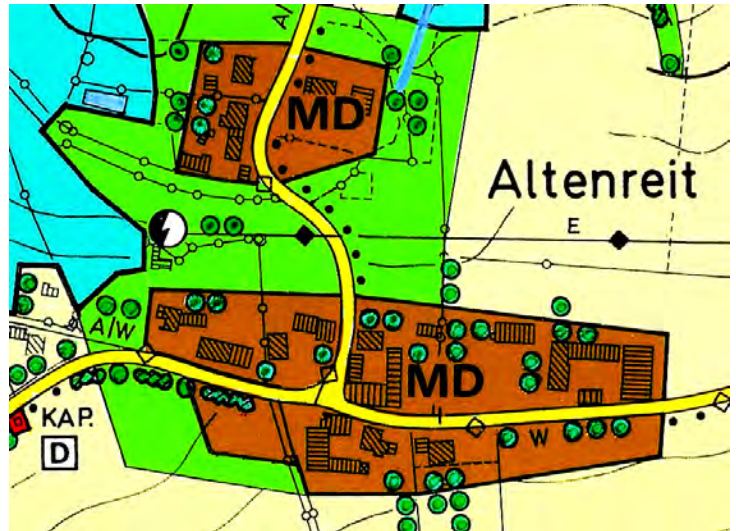
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Verordnung vom 05.02.1997 mit der 1. Änderung vom 08.04.1997 tritt außer Kraft.

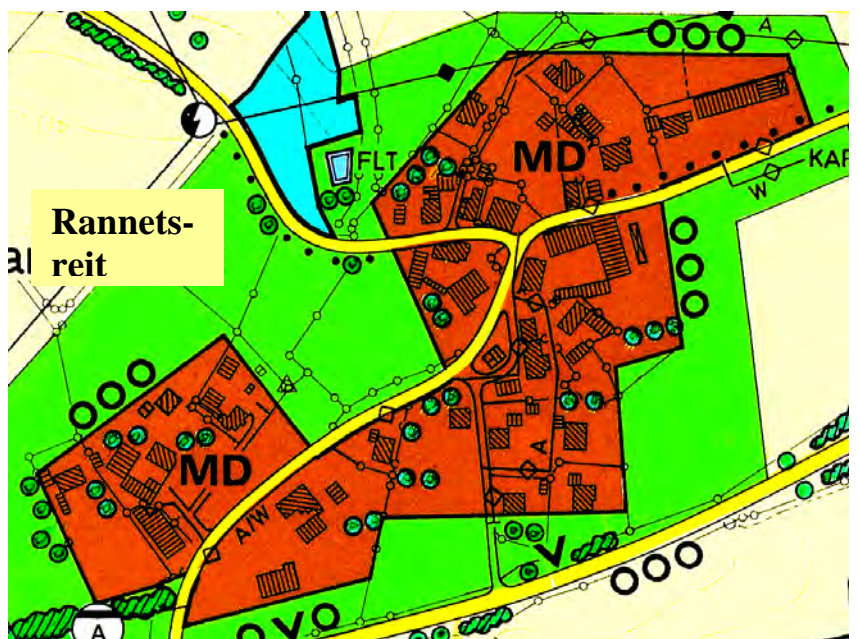
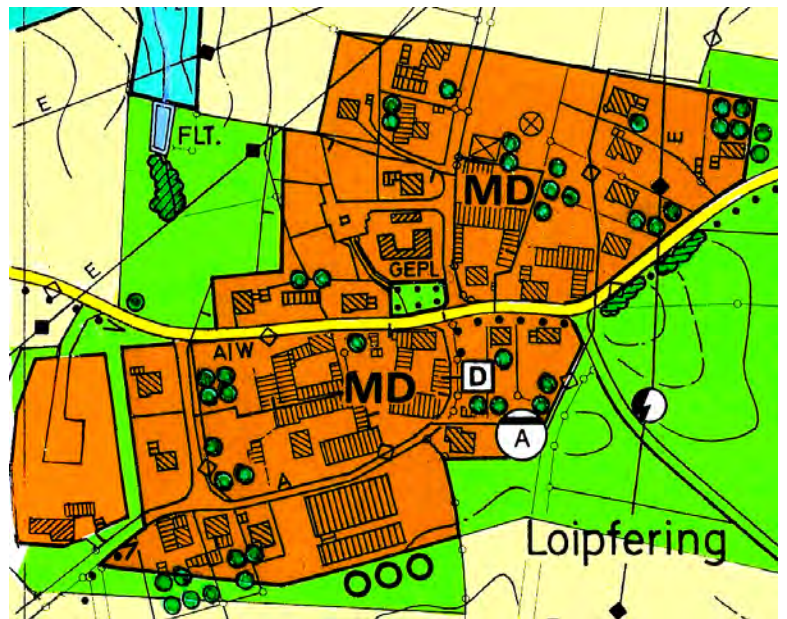
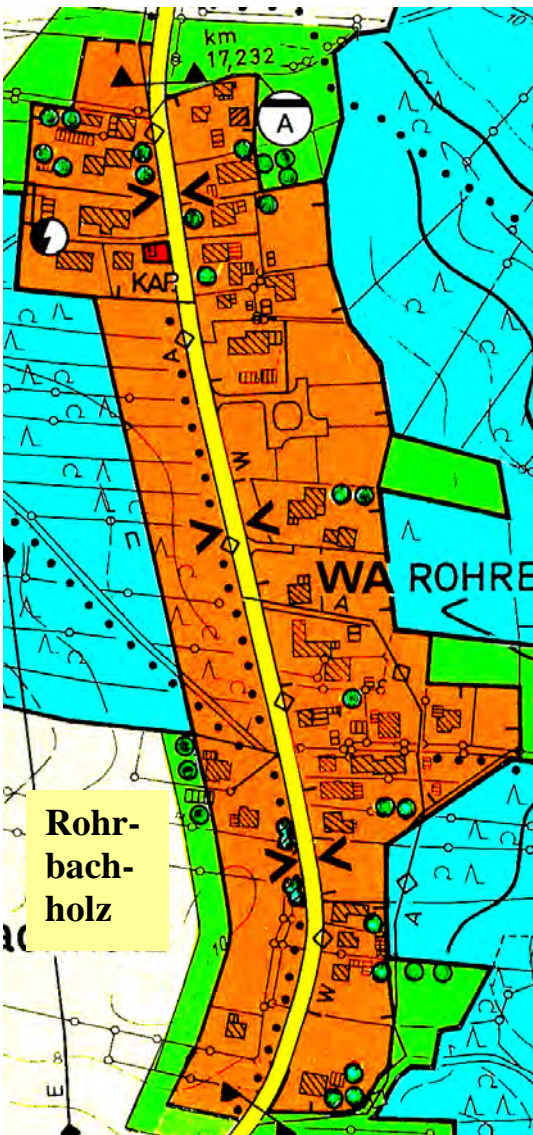
Eging a.See, 16.11.2009

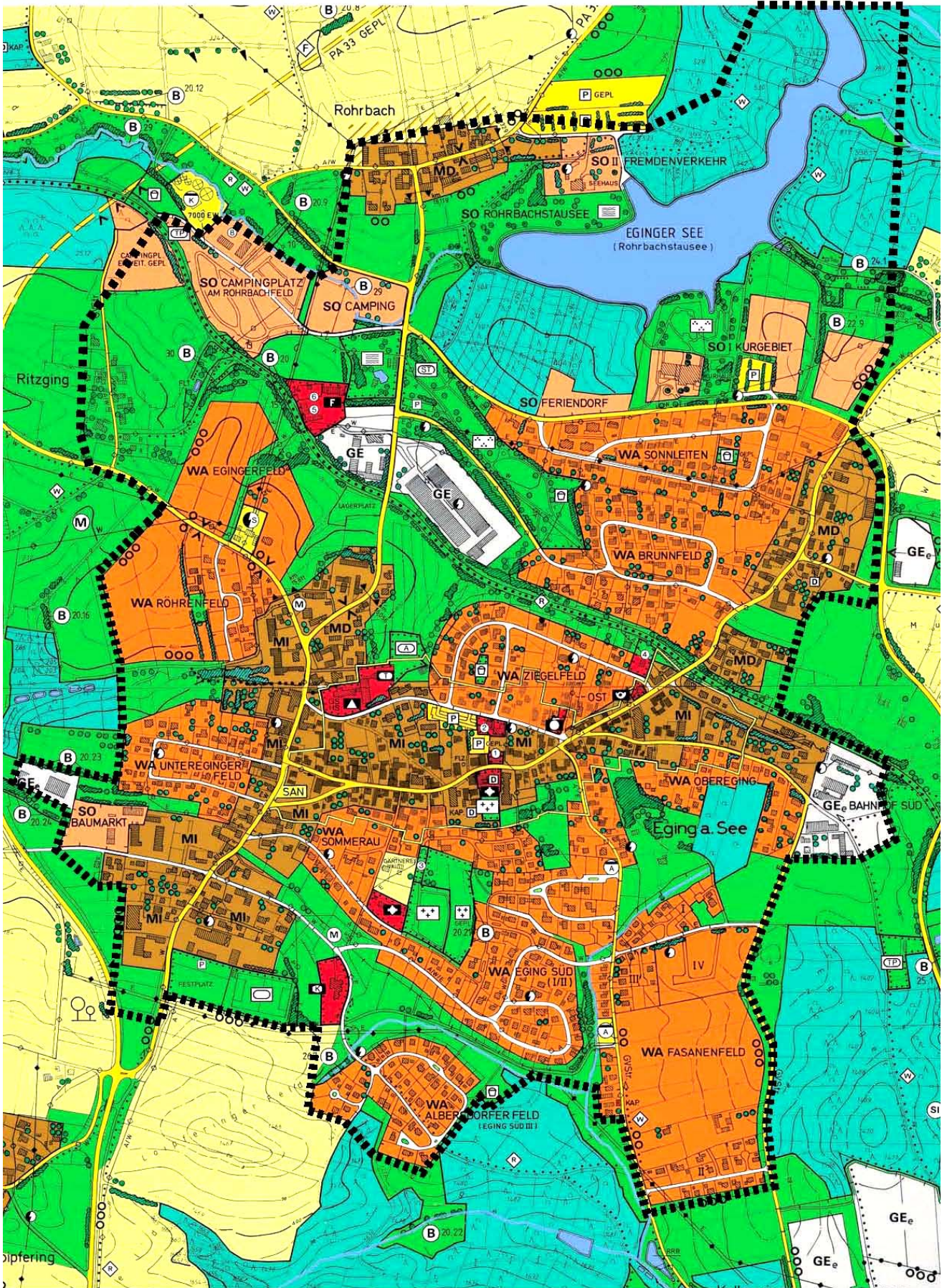
Markt Eging a.See

W. Bauer, 1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Verordnung über die Hundehaltung im Markt Eging a.See







Anlage 1 zur Verordnung über die Hundehaltung im Markt Eging a. See